

Steamers Paradise Ausstellungsbedingungen und AGB

1. Titel

Steamers Paradise in der 100,5 Arena in Aachen

10. Mai 2019 – 12. Mai 2019

2. Ort – Dauer – Besuchszeit

100,5 Arena

Hubert Wiene Str.8

52070 Aachen

Öffnungs-/Aufbau-/Abbauzeiten :

Freitag 10.05.2019 ab 8.00 Uhr Aufbau bis 22 Uhr

Samstag 11.05.2019 / 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr nur B2B ab 10.00 Uhr – 18.00 Uhr Einlass für Jedermann.

Sonntag 12.05.2019 / 11.00 Uhr – 18.00 Uhr danach Abbau bis 22 Uhr.

Für die Standbetreiber öffnet die Messe am Samstag um 07.00 Uhr und schließt am Samstag um 18 Uhr.

Am Sonntag öffnet die Messe für die Standbetreiber um 10 Uhr. Der Abbau beginnt sofort nach

Veranstaltungsende (18 Uhr), welcher bis 22.00 Uhr beendet sein muß.

Sollten längere Auf- und/oder Abbauzeiten benötigt werden, ist dies unbedingt rechtzeitig mit dem Veranstalter (kostenpflichtig) zu vereinbaren. (Der Aufbau kann aus organisatorischen Gründen nur am 10.05.2019 erfolgen)

3. Anmeldung

Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung der Anmeldeformulare. Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei nicht möglich (Siehe Punkt 10 : „Rücktritt“).

4. Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Steamers Paradise Ausstellungsbedingungen, die AGB und die Hausordnung als verbindlich für sich, für Mitaussteller und alle von ihm auf der Messe Beschäftigten an. Für die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung ist alleinig der Aussteller und dessen Erfüllungsgehilfen zuständig und haftbar.

5. Zulassung

Über die Zulassung der jeweiligen Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Dieser ist berechtigt, aus organisatorischen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 50 % der Standmiete zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Fall kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

6. Standmiete für die gesamte Veranstaltung und sonstige Kosten

Die Mindestabnahme beträgt 3,00m (Breite) x 2,00m (Tiefe). Die jeweiligen Kosten werden auf dem gesonderten Anmeldeformular angegeben.

Grundlage der Bemessung und Berechnung ist **die rechtwinklige Außenfläche** des Standes. Die Zuteilung von Standflächen kann nur in **vollen Meterzahlen** (Frontbreite und Tiefe) erfolgen, sofern nicht die örtlichen Gegebenheiten eine andere Tiefe (2,50 Meter) erfordern .

Die Kosten für Strom (pauschal 125,- €) und sonstigen Gegenständen verstehen sich ebenfalls zzgl. ges.MwSt und werden gesondert berechnet. Pro Stand ist ein Stromanschluß zulässig. Unterverteilung an andere Stände ist nicht erlaubt.

7. Zahlungsbedingungen

100 % der Gesamtsumme werden fällig 8 Tage nach Rechnungsstellung/Buchung.

Später gestellte Rechnungen sind sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet (5 % über dem von der Deutschen Bundesbank festgelegten Diskontsatz.)

8 Sicherheitsleistung / Kautionsleistung

Am Aufbau Tag (10.05.2019) ist in bar die Sicherheitsleistung/Kautionsleistung zu entrichten und wird am Abbau Tag (12.05.2019) wieder ausgehändigt, wenn der Stand; sauber hinterlassen und nicht vor 18:00 Uhr mit dem Abbau begonnen wurde:

Pro gebuchten Stand : 100,00 €

Die Abnahme des Standes erfolgt durch den Veranstalter oder einer von dieser beauftragten Person. Bei massiver Vermüllung behalten wir uns, die diesbezüglichen Entsorgungskosten nachträglich in Rechnung zu stellen.

9. Änderungen – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

a) die Messe vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgelegten Beginn erfolgen, werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) die Messe zeitlich zu verlegen.

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) die Messe räumlich (höchstens 100 km entfernt) zu verlegen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

d) die Messe zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

10. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %, 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 % und 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 100 % der Miete als Kostenentschädigung sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen.

Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

11. Standgestaltung und –Ausstattung

Die errichteten Standwände dürfen durchgehend eine Höhe von ca.2,50 m haben.

Die Aussteller haben, sich mit den eigenen Aufbauten an die vorgenannte Höhe zu halten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Veranstalters. Alle verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Der Name bzw. die vollständige und korrekte Firmenbezeichnung und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

12. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen oder organisatorischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugewiesenen Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 50 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller einen möglichst gleichwertigen Stand/Fläche zu geben.

13. Gemeinschaftsstände, Untervermietung, Überlassung an Dritte, Verkauf an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht die eigenen verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragsschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

14. Haftung

1) Der Aussteller haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Aussteller haftet für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter.

3) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – nicht ausgeschlossen.

4) Der Aussteller haftet auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem muss der Veranstalter verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den, oder, bei Gemeinschaftsständen, an die Aussteller.

15. Besondere Vorschriften

Für die Einhaltung der behördlichen und polizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungsräume verboten. Der Einsatz von Gasflaschen innerhalb der Hallen und Zeltbauten sind verboten. Das Benutzen von gasgefüllten Luftballons bedarf der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Doppelstöckige Stände bedürfen vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörden. Gemäß Sonderbauverordnung.

16. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der **gesamten Messedauer** mit den angemeldeten Waren/Leistungen zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Es besteht eine Anwesenheitspflicht. **DER ABBAU DES STANDES VOR 18:00 UHR IST STRENGSTENS UNTERSAGT.**

Für den Fall der Zuwiderhandlung akzeptiert der Aussteller eine Vertragsstrafe von € 500,00.

Der Aussteller ist für die ausgestellten Waren allein verantwortlich. Eine Verantwortung/Gewährleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Aussteller Rechte Dritter zu beachten, wie beispielsweise **Patente, Marken oder andere Schutzrechte.**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss nach Messeschluss vorgenommen werden.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen.

Normaler Abfall der an einem Stand anfällt (Getränkebehalter, Papier, Pappe,..) kann im Rahmen der erhobenen Müllentsorgungspauschale (39,- €/Stand) direkt an der Halle in die bereitgestellten Container entsorgt werden. Zusätzliche Entsorgungskosten für z.B. Gefahrstoffe, Möbel, große Banner,...

werden nach dem Verursacherprinzip berechnet und erfolgen ohne vorherige Abmahnung.

17. Versicherung

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, Stand, Einrichtung, Sach- und Personenschäden; es sei denn, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

Für Verluste und Beschädigungen, die durch Diebstahl, Vandalismus, Brand, Witterung, Erdbeben, Terrorismus und andere Ursachen höherer Gewalt verursacht werden, übernimmt der Veranstalter ebenfalls keine Haftung.

Der **Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung**, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen und Sachschäden wird vom Veranstalter dringend empfohlen.

18. Offizielles Ausstellerverzeichnis (u.a. Website)

Der Grundeintrag ist in der Standbuchung inkludiert. Er umfasst auf der Webseite: Firmenname.

Für die Bereitstellung von Logodateien oder Bildern ist der Aussteller eigenverantwortlich.

19. Werbung

Werbung und werbliche Aktivitäten dürfen nur im Sinne der benannten Veranstaltung thematisiert zugeordnet sein und der Veranstaltungserfolg nicht zu mindern.

Werbung, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die Ansprachen von Besuchern, sind nur innerhalb des Standes gestattet.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen, AV-Medien und akustische Emissionen jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters und ist rechtzeitig, selbstständig bei der GEMA anzumelden. Eine Kopie der Anmeldung ist rechtzeitig dem Veranstalter auszuhändigen. Eine Beschallung durch DJ's ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält er sich Durchsagen vor.

20. Zugangsberechtigungen (Akkreditierung) und Aufbau- bzw. Abbauausweise

Jeder Aussteller erhält wie folgt Akkreditierungen ohne Berechnung:

bis 6m² Standfläche - 3 Akkreditierungen

bis 10m² Standfläche - 5 Akkreditierungen

bis 30m² Standfläche - 7 Akkreditierungen

für jede weiteren vollen 10m² je eine weitere Akkreditierung.

Die Akkreditierungen werden nur bei zuvor komplett bezahlter Standmiete ausgehändigt. Weiter benötigte Zugangsberechtigungen können gegen einen Kaufpreis von 15€/pro Stück erworben werden. Die vom Aussteller bestimmten Personen müssen in der Anmeldung mit Vor- und Nachname aufgelistet sein.

Jeder Aussteller verpflichtet sich und seine Standbesetzung zum Tragen der Ausstellerausweise/Armbänder an gut sichtbarer Stelle. Die Ausstellerausweise/Armbänder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Bei Zuwiderhandlung wird seitens der Steamers Paradise eine Vertragsstrafe von 250,00 EUR erhoben. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die von ihm verlangte Vertragsstrafe zu hoch ist.

Für den Auf- und Abbau werden keine gesonderten Arbeitsausweise benötigt.

Akkreditierungen werden am Tag des Aufbaus und der Messe am Haupteingang ausgehändigt. Die Aushändigung erfolgt nur an gelistete Personen und wird an diese nur persönlich ausgehändigt.

21. Bewachung

Die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes während der täglichen Öffnungszeiten der

Veranstaltung ist allein Sache des Teilnehmers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen

Wahrnehmung von Interessen des Teilnehmers erbringt der Veranstalter nicht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Teilnehmer unter Verschluss genommen werden.

22. Direkt- und Barverkauf

Direkt- und Barverkauf sind mit Erlaubnis des Veranstalters gestattet. Hierfür sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern und unter Einhaltung der Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) zu kennzeichnen.

23. Handverkauf/Abgabe von Speisen oder Getränken

Handverkauf oder Abgabe von Speisen oder Getränken (auch von Kostproben) jeder Art gegen Entgelt ist untersagt. Das gleiche gilt für die – auch unentgeltliche – Abgabe von Speisen oder Getränken (auch von Kostproben), wenn diese dem Aussteller durch professionelle Caterer geliefert werden. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist untersagt, auch wenn er kostenlos erfolgt. Vor allem die Abgabe der Messe Thema betreffenden Elektrogeräte und Liquids für den Betrieb einer E-Zigarette, **Dampfzigarette oder Vaporisatoren ist an Besucher unter 18 Jahren untersagt**. Unter anderem sind zwingend gesetzliche Vorschriften (u.a.TPD) strikt einzuhalten.

24. Unterlagen

Alle wichtigen Informationen und Unterlagen die Messe betreffend, werden rechtzeitig vor der Veranstaltung zugesandt.

25. Hausordnung/Sonderbauverordnung

Es gilt die Hausordnung der 100,5 Arena.

Der Veranstalter behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

26. Hinweise zur Datenverarbeitung

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher: Steamers Paradise / Alexander Goy (im Folgenden: SP), Marianne Kahlen Str. 37, D-52146 Würselen, Email: alexander.goy@steamers-paradise.de Telefon: +49 (0)173 -7485007 Fax: +49 (0)2405 - 415133

27. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Wenn Sie mit uns diesen Vertrag eingehen, erheben wir folgende Informationen:

- Anrede, Vorname, Nachname, Firmenname
- eine gültige E-Mail-Adresse, Internet Adresse
- Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- Ust.-IdNr.
- Ansprechpartner zur Messe, Mitarbeiter zur Messe

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um Sie als unseren Vertragspartner identifizieren zu können;
- um Sie angemessen beraten zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- Ausstellerverzeichnis auf unserer Website
- Ausstellernennung auf Facebook ua. Soziale Netzwerke
- Drucksachen

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Bearbeitung des Vertrags und für die beidseitige Erfüllung

von Verpflichtungen aus dem Messevertrag erforderlich.

Die für den Messevertrag von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für Veranstalter (10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass wir nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben.

28. Weitergabe von Daten an Dritte

Eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Dritte zu anderen als den im Folgenden aufgeführten Zwecken findet nicht statt.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

29. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Firmensitzes wenden.

30. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an :

Email: alexander.goy@steamers-paradise.de oder uwe.voss@steamers-paradise.de

31. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen und mit

schriftlicher Eingangsbestätigung, nach Schluss der Messe schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

32. Änderungen

Von den Steamers Paradise Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bedürfen immer der Schriftform.

33. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.

34. Salvatorische Klausel

Sollten Vereinbarungsinhalte unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Vereinbarung als solche bestehen. Um den wirtschaftlichen und werbewirksamen Erfolg dieser Vereinbarung sicherzustellen, wird eine Regelung getroffen, welche die unwirksame oder undurchführbare Regelung ersetzt.

35. Durchführung und Rechtlicher Träger (Veranstalter)

Steamers Paradise UG (haftungsbeschränkt) & Co KG

Marianne Kahlen Str. 37

D-52146 Würselen

Tel.: +49 (173) 7485007 und +49 (1512)5336135

Fax: +49 (2405) 415133

Email: alexander.goy@steamers-paradise.de oder uwe.voss@steamers-paradise.de

<http://www.steamers-paradise.de>